



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.226 RRB 1879/2380</b>
Titel	<b>Staatsbeitrag an Hubgenossen Schwamendingen an Holzabfuhrwege.</b>
Datum	08.11.1879
P.	428–431

[p. 428]

Der Regierungsrath hat,  
nachdem sich ergeben:

A. In einer an das Oberforstamt gerichteten Eingabe sucht die Vorsteherschaft der Hubgenossenschaft Schwamendingen um Verabreichung eines c<sup>a</sup> Fr. 200 betragenden Staatsbeitrages an die außerordentlichen Kosten für die Unterhaltung ihrer Waldwege im Sommer und Vorwinter 1879. Zur Begründung wird angeführt: Es stehe dem Staate laut Ausscheidungsvertrag vom 11. Februar 1873 allerdings die freie und unumschränkte // [p. 429] Benutzung dieser Waldwege zu, aber ihrer Ansicht nach nur innerhalb der gesetzlich festgesetzten Holzabfuhrzeit; nun sei die Beschädigung der Straßen während des Sommers durch die Holzabfuhr aus der Staatswaldung erfolgt, wodurch die Wege beschädigt worden seien; die Wiederherstellung derselben erfordere einen Kostenaufwand von Fr. 200.

B. Das Oberforstamt spricht sich über das Gesuch folgendermaßen aus:  
Nach nahezu beendigter Abfuhr des Holzertrages vom Jahr 1878/79, die zum größern Theil bei gefrorenem Boden stattgefunden, habe der Sturm vom 20./21. Februar in der Stiftswaldung c<sup>a</sup> 700 Festmeter [350 Klafter] Holz gefällt von denen nahezu 600 F. M. im April 1879 verkauft & im Sommer abgeführt worden seien. In Folge der ungewöhnlich nassen Witterung haben aber die gewöhnlichen Straßen für die Holzabfuhr aus der Staatswaldung nicht immer benutzt werden können, sondern es seien die Fuhrleute genöthigt gewesen, die Straßen durch die Schwamendinger Hubwaldung zu befahren. Wenn nun aber die Vorsteherschaft glaube, unter obwaltenden Verhältnissen vollen Schadenersatz zu verlangen, so könne dieser Ansicht nicht beigeplichtet werden, weil § 50 litt. b des Forstgesetzes solche außerordentliche Verhältnisse, wie sie hier vorliegen, nicht vorsehe & somit eine Wegberechtigung von Anfang Mai bis Anfang September nicht bestritten werden könne; auch dürfe unbedenklich gesagt werden, daß die Windfälle vom 11. Novbr. 1875 // [p. 430] und 19./20. Febr. 1879 nicht so bedeutend gewesen wären, wenn man bei der Waldvertheilung im Jahr 1870/71 den Wald nicht zu Gunsten der Hubgenossenschaft auf der Südwestseite angegriffen hätte und zwar in der bestimmten Absicht, demselben auch einen ihren Ansprüchen entsprechenden Theil der werthvollen Holzvorräthe anzuweisen. Das Oberforstamt trage deshalb darauf an, es möchte an die fraglichen Kosten ein Beitrag von Fr. 100 gesprochen werden.

C. Die Finanzdirektion in Uebereinstimmung mit dem von dem Oberforstamte abgegebenen Gutachten hebt noch hervor, daß, wie aus der Berichterstattung des Forstmeisters des I. Kreises hervorgehe, die Hubgenossenschaft Schwamendingen ebenfalls nach dem April Windfallholz auf ihren Straßen abgeführt habe und somit auch einen Theil der Schuld, die allerdings leidlich in Stand gestellten Wege ruiniert zu haben, mitzutragen habe, übrigens scheine der Kostenansatz von Fr. 200 für eine auch nur einigermaßen angemessene Instandhaltung der Wege entschieden zu hoch gegriffen; –

nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,  
beschlossen:

- I. Der Hubgenossenschaft in Schwamendingen wird an die Kosten der Wiederherstellung ihrer durch die Holzabfuhr aus der Staatskasse ein Staatsbeitrag von Fr. 100 verabreicht.
- II. Mittheilung an die Petenten & an die Finanzdirektion für sich und zu Handen des Oberforstamtes.

[Transkript: Ihr/06.05.2015]